



Markt Parkstein

Flächennutzungsplan 10. Änderung

Teil D2 – Umweltbericht - **Entwurf**

von Teil A - D

Fassung vom **02.06.2025**



Erarbeitet für den Markt Parkstein von:



Büro Dietmar Narr
Landschaftsarchitekten & Stadtplaner

Isarstraße 9 85417 Marzling
Telefon: 08161-98928-0
Email: nrt@nrt-la.de
Internet: www.nrt-la.de

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung	3
1.1	Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele der Flächennutzungsplanänderung.....	3
1.2	Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes	4
1.3	Datengrundlagen und Erhebungen	5
2	Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen, die in der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 Satz 1 BauGB ermittelt wurden	8
2.1	Schutzgut Mensch / seine Gesundheit / Bevölkerung	8
2.2	Schutzgut Tiere und Pflanzen	8
2.3	Schutzgut Boden	17
2.4	Schutzgut Fläche	18
2.5	Schutzgut Wasser	18
2.6	Schutzgut Klima/ Luft.....	18
2.7	Schutzgut Landschaftsbild	19
2.8	Schutzgut Kultur- und Sachgüter	20
2.9	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung	21
2.10	Risikoabschätzung im Falle von Unfällen oder Katastrophen.....	21
2.11	Kumulative Auswirkungen unter Berücksichtigung von Vorhaben benachbarter Plangebiete	21
3	Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern und Zielkonflikten.....	22
4	Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen	22
5	Naturschutzfachliche Eingriffsregelung	22
6	In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten	23
7	Zusätzliche Angaben	25
7.1	Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren bei der Umweltprüfung sowie Hinweise auf Schwierigkeiten, die bei der Zusammenstellung der Angaben aufgetreten sind.....	25
7.2	Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt.....	25
8	Allgemein verständliche Zusammenfassung	26
9	Literatur	28
10	Anlagen	28

1 Einleitung

1.1 Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele der Flächennutzungsplanänderung

Die Bürgerenergie Parkstein eG (BEP eG) plant die Errichtung und den Betrieb von drei Windenergieanlagen (WEA) in der Marktgemeinde Parkstein im Landkreis Neustadt an der Waldnaab. Diese befinden sich auf Flächen zwischen Schwand und Parkstein und umfassen land- und forstwirtschaftliche Bereiche.

Da der rechtswirksame Flächennutzungsplan aus dem Jahr 1994 das Planungsgebiet als Flächen für Wald und Landwirtschaft ausweist ist eine Änderung des Flächennutzungsplans erforderlich. Der Beschluss für die 10. Änderung des Flächennutzungsplans wurde am 14.03.2022 vom Marktgemeinderat gefasst. Ziel der Flächennutzungsplanänderung ist die Ausweisung eines sonstigen Sondergebietes nach § 11 BauNVO mit der Zweckbestimmung „Windenergie“.

Der Änderungsbereich umfasst eine Fläche von 34 ha.

Gemäß § 2 Abs. 4 BauGB ist für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a BauGB eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden.

Auf Ebene der Flächennutzungsplanung werden nur die erheblichen Umweltauswirkungen geprüft, die durch die Darstellungen des Plans hinreichend absehbar sind. Dabei werden regelmäßig anzunehmende Auswirkungen geprüft, nicht jedoch außergewöhnliche und nicht vorhersehbare Ereignisse. Da das Vorhaben noch nicht in allen Einzelheiten geplant ist, liegt der Prüfung eine überschlägige Untersuchung von Auswirkungen der Bauphase und Betriebsphase zugrunde. Auf nachgeordnete Planungsebenen wird verwiesen.

1.2 Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes

Landesentwicklungsprogramm

In folgender Tabelle sind die für den Flächennutzungsplan maßgeblichen Ziele des Umweltschutzes aus dem Landesentwicklungsprogramm dargestellt und die Art, wie diese Ziele bei der Aufstellung des Flächennutzungsplans berücksichtigt werden, erläutert.

Nummer	Ziel/Grundsatz	Berücksichtigung im Flächennutzungsplan
5.4.1 (G)	Land- und forstwirtschaftlich genutzte Gebiete sollen erhalten werden. Hochwertige Böden sollen nur in dem unbedingt notwendigen Umfang für andere Nutzungen in Anspruch genommen werden.	Der Änderungsbereich weist die Flächen als Sondergebiet „Windenergie“ aus, jedoch wird nur ein kleiner Teil der landwirtschaftlich genutzten Flächen in Anspruch genommen. Temporär in Anspruch genommene Bereiche werden wiederhergestellt.
6.1.1 (G)	Die Energieversorgung soll durch den Um- und Ausbau der Energieinfrastruktur weiterhin sichergestellt werden, u.a. durch Anlagen der Energieerzeugung und -umwandlung.	Die Ausweisung eines Sondergebietes „Windenergie“ steht mit dem Grundsatz im Einklang.
6.2.1 (Z)	Erneuerbare Energien sind verstärkt zu erschließen und zu nutzen.	s. 6.1.1. (G)
7.1.3 (G)	Windkraftanlagen [...] sollen insbesondere nicht in schutzwürdigen Tälern und auf landschaftsprägenden Geländerrücken errichtet werden.	Die Lage des Änderungsbereiches entspricht dem Grundsatz.
8.4.1 (G)	Die heimischen Bau- und Kulturdenkmäler sollen in ihrer historischen und regionalen Vielfalt geschützt und erhalten werden.	Im Änderungsbereich befinden sich keine Bau- und Kulturdenkmäler, wohl aber im Umkreis von 15 km. Deren mögliche visuelle Beeinträchtigung durch die geplanten WEA wurden hinreichend berücksichtigt.

Regionalplan Region 6 Oberpfalz-Nord

Im Änderungsbereich sind weder Vorrang- noch Vorbehaltsgebiete ausgewiesen.

Der überwiegende Teil des Änderungsbereichs liegt im Landschaftsschutzgebiet "Oberpfälzer Hügelland im westlichen Landkreis Neustadt a.d. Waldnaab".

In ca. 1,2 km Entfernung befindet sich das Naturschutzgebiet „Parkstein“.



Naturpark Nördlicher Oberpfälzer Wald

Für den Naturpark „Nördlicher Oberpfälzer Wald“ sind u.a. folgende aus dem Leitbild abgeleitete Ziele festgelegt:

- Nachhaltige Landschaftspflege
- Erhaltung, Förderung u. Ergänzung landwirtschaftl. und handwerkli. Erwerbsstrukturen
- Umweltgerechte Landnutzung
- Erhalt des Kulturgutes
- Naturverträgliche Erholung und Vorsorge
- Sicherung u. Ausbau attraktiver Wirtschaftsräume

Die Ausweisung des Sondergebietes „Windenergie“ steht den Zielen des Naturparks nicht entgegen. Die Belange zum Erhalt des Kulturgutes wurde im Gutachten von rutschmann + schöbel landschaftsarchitektur (Stand: 14.11.2022) gewürdigt und die Auswirkungen sind nachfolgend schutzgutbezogen in Kap. 2.7 sowie 2.8 beschrieben.

Arten- und Biotopschutzprogramm (ABSP) Neustadt a.d.W.

Der Änderungsbereich befindet sich im naturschutzfachlichen Schwerpunktgebiet „Nord-östliche Oberpfälzer Senke (070-B)“. Hier liegen keine Hinweise auf besondere Lebensräume, wie beispielsweise amtlich kartierte Biotope vor.

1.3 Datengrundlagen und Erhebungen

In nachfolgender Tabelle sind die ausgewerteten Datengrundlagen sowie die der Flächennutzungsplanänderung zugrunde liegenden Erhebungen aufgeführt.

Tabelle 1: Datengrundlagen und durchgeführte Erhebungen

Information	Quelle	Stand	Anmerkung
Durchgeführte Erhebungen/Untersuchungen			
Bericht Flächenanalyse Windpotential Marktgemeinde Parkstein	Plan BC GmbH – Mariella Schubert, Bayreuth	2021	-
Technische Planung 20230104-VP04-Park- stein__MS2	Plan BC GmbH – Mariella Schubert, Bayreuth	2023	-
Gutachten Windenergieanlagen Parkstein Wirkung auf Kulturdenkmäler, ihre Umgebung und das Land- schaftsbild des Basaltkegels in Parkstein	rutschmann + schöbel landschafts- architektur, Glonn	2022	-
Faunistische Untersuchungen	Kartierbericht Raumnutzungsanalyse, Revierkar- tierung Vögel, Horstkartierung ANUVA	2024	-
Faunistische Untersuchungen	Kurzbericht zur Raumnutzung von Fisch- und Seeadler ANUVA	2024	-
Ausgewertete Datengrundlagen			
Allgemein			
Kataster	Bayerische Vermessungsverwal- tung	2022	-
Orthofotos	Bayerische Vermessungsverwal- tung	2023	-
Regionalplan Region Ober- pfalz-Nord (6)	Regionaler Planungsverband	2022	-
Flächen aus dem Ökoflächen- kataster/ Ökokonto	Bayerisches Landesamt für Umwelt (LfU)	2023	-
Schutzgebietsabgrenzungen	Bayerisches Landesamt für Umwelt (LfU)	2023	-
Natura2000: FFH/SPA-Gebietsgrenzen	Bayerisches Landesamt für Umwelt (LfU)	2023	-
Pflanzen, Tiere, biologische Vielfalt			
Biotopkartierung	Bayerisches Landesamt für Umwelt (LfU)	2023	-
Arten- und Biotopschutzpro- gramm (ABSP)	Bayerisches Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz	1995	Lkr. Neustadt a.d.W.
Dichtezentren kollisionsgefähr- deter Vogelarten	Dichtezentrum See- und Fischadler kartografische Aufbereitung: ANUVA	2025	-

Information	Quelle	Stand	Anmerkung
Ausgewertete Datengrundlagen			
Boden			
Geotope	Bayerisches Landesamt für Umwelt (LfU)	2023	Im Änderungsbereich nicht vorhanden; jedoch in > 1,2 km Entfernung
Übersichtsbodenkarte 1 : 25.000	Bayerisches Landesamt für Umwelt (LfU)	2023	-
Bodenschätzungskarte	Bayerisches Landesamt für Umwelt (LfU)	2023	-
Digitale Geologische Karte 1 : 25.000	Bayerisches Landesamt für Umwelt (LfU)	2023	-
Bodendenkmäler	Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege (BLfD)	2023	Im Änderungsbereich nicht vorhanden
Wasser			
Wasserschutzbereiche, wassersensible Bereiche	Bayerisches Landesamt für Umwelt (LfU)	2023	Im Änderungsbereich nicht vorhanden; jedoch in > 300 m Entfernung
Schutzfunktionskarte Grundwasserüberdeckung 1:200.000	Bayerisches Landesamt für Umwelt (LfU)	2003	-
Luft/Klima			
Klimadaten (Niederschläge, Temperaturen, etc.)	ABSP Lkr. Neustadt a.d.W.	1995	-
Landschaft/Erholung			
Rad-/ Wanderwege	Bayerische Vermessungsverwaltung (BVV)	2023	Im Änderungsbereich vorhanden
Denkmalgeschützte Objekte Kulturdenkmäler, Baudenkmal, Marterl, Feldkreuze	Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege (BLfD)	2022	Im Änderungsbereich nicht vorhanden; jedoch in > 300 m Entfernung

2 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen, die in der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 Satz 1 BauGB ermittelt wurden

2.1 Schutzgut Mensch / seine Gesundheit / Bevölkerung

Bestand:

Der Änderungsbereich wird im Norden und Westen von zwei Gemeindeverbindungsstraßen eingefasst bzw. durchschnitten, welche als Hauptquellen von Verkehrslärm anzuführen sind. Saisonal begründet ergeben sich durch die Bewirtschaftung der land- und forstwirtschaftlichen Flächen ebenfalls Lärmbelastungen.

Die nächstgelegene geschlossene Wohnbebauung mit Schutzanspruch gegen Verlärmung befindet sich in mehr als 1.000 m Entfernung zum geplanten Sondergebiet für Windenergie. Einzelbebauungen im Außenbereich sind mehr als 800 m entfernt.

Als nächstgelegene Immissionsorte sind das Gewerbegebiet Nord, Gewerbegebiet Theile und Gewerbegebiet Ost zu nennen, welche an den östlichen Ortsrand von Markt Parkstein angegliedert sind.

Aufgrund der Lage und des im Änderungsbereich verlaufenden örtlichen sowie Fernwanderweges und dem Radweg entlang der nördlichen Gebietsgrenze hat das Plangebiet eine lokale Bedeutung für die Erholung.

Auswirkungen:

Büro Plan BC GmbH hat anhand von harten Ausschluss- und Restriktionskriterien das geplante Sondergebiet als Potentialfläche für die Windenergienutzung ermittelt. Ein ausreichender Abstand zu schutzwürdigen Orten kann als gegeben angenommen werden. Im weiteren Genehmigungsverfahren wird ein Gutachten zum Schallimmissionsschutz und Schattenwurf erstellt.

Baubedingt ergibt sich eine temporäre Staub- und Lärmbelastung durch die Bauarbeiten.

Erhebliche negative Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch sind mit Umsetzung des Vorhabens daher nicht zu erwarten.

2.2 Schutzgut Tiere und Pflanzen

Bestand:

Im Zuge der Geländearbeiten wurde eine Biotop- und Nutzungstypenkartierung gemäß der Biotopwertliste zur Bayerischen Kompensationsverordnung durchgeführt. Das Plangebiet wird geprägt von den forstwirtschaftlich genutzten Nadelholzbeständen im Eichenratt. Fichte und Kiefer sind bestandsbildend, vereinzelt kommen Laubbaumarten wie Buchen, Erlen und Birken vor. Die geplanten WEA-Standorte selbst befinden sich auf Offenlandflächen und werden konventionell als Grünland bzw. Acker genutzt. Die Vegetationstypen weisen überwiegend eine geringe bis mittlere naturschutzfachliche Bedeutung auf.

Amtlich kartierte Biotope (Biotop-Nr. 6238-1064) grenzen südwestlich außerhalb des Änderungsbereichs an. In dem Biotopkomplex finden sich unterschiedliche extensive Grünlandtypen mit kleinteiligen Anteilen von Borstgrasrasen sowie eingelagerten Heckenstrukturen. Die biotopkartierten Bereiche werden zum Teil von Flächen aus dem Ökoflächenkataster (ÖFK) überlagert. Zwei ÖFK-Flächen befinden sich im Süden des Änderungsbereichs. Aufgrund der jungen Ausprägung sind diese noch nicht als biotopwürdig einzustufen.

Der überwiegende Teil des geplanten Sondergebietes für Windenergie liegt im Landschaftsschutzgebiet "Oberpfälzer Hügelland im westlichen Landkreis Neustadt a.d. Waldnaab".

In ca. 1,2 km Entfernung zum Änderungsbereich befindet sich umgeben vom Markt Parkstein das Naturschutzgebiet „Parkstein“, welches das gleichnamige FFH-Gebiet als Teilfläche beinhaltet.

Der Änderungsbereich selbst liegt außerhalb von FFH- und SPA-Gebieten. Das FFH-Gebiet „Parkstein“ (ID 6238-301) ist rd. 1,2 km entfernt. Rund 4 km südlich befindet sich die Grenze zum Vogelschutzgebiet „Manteler Forst“ (ID 6338-401).

Dem Vorhaben liegen umfangreiche faunistische Kartierungen zugrunde, die auch für die vorliegende Flächennutzungsplanänderung herangezogen werden. Im Fokus der Untersuchungen standen europarechtlich geschützte Arten nach Anhang IV FFH-RL und europäische Vogelarten i.S.v. Art. 1 VRL, die durch den Bau, die Anlage und den Betrieb der WEA nachteilig beeinflusst werden können und für die Erfüllung artenschutzrechtlicher Verbotsatbestände begründet abzuschätzen ist.

Zur Erfassung windkraftsensibler Arten wurde im Jahr 2022 eine Raumnutzungskartierung gem. BayWEE (BayStMIBV et al. 2016) und Arbeitshilfe Vogelschutz und Windenergie (BayLfU 2021) durchgeführt, die zum Zeitpunkt der Erfassungen die gültigen Vorgaben berücksichtigten. Die Durchführung der Raumnutzungskartierung erfolgte an 29 Terminen. Witterungsbedingt wurde ein Durchgang abgebrochen. Die Kartierungen erfolgten von vier Beobachtungspunkten aus, davon wurden an zwei Punkten Hebebühnen eingesetzt. Ergänzend hierzu erfolgte eine Erfassung der Horste im 1.500 m-Radius um die geplanten WEA-Standorte. Auch diese Untersuchung erfolgte nach dem damals gültigen bayerischen Windenergieerlass (BayStMIBV et al. 2016).

Zwischenzeitlich wurden mit den aktualisierten Hinweisen zur Erfassung von Brutplätzen kollisionsgefährdeter Brutvogelarten in immissionsschutzrechtlichen Verfahren (BayStMUV 2023a) neue Vorgaben für die Erfassung von kollisionsgefährdeten Vogelarten veröffentlicht. Der Kartierbericht von ANUVA stellt auch die geänderten Untersuchungsvorgaben im Rahmen eines methodischen Vergleichs gegenüber. Danach ist die Eignung zur Feststellung von genutzten Brutplätzen durch beide methodischen Ansätze gegeben. Die beiden vorgestellten Methodiken ähneln sich sehr. Der deutlichste Unterschied ergibt sich bei der Kontrolle der Horste. Dabei eventuell zu befürchtende Nachteile für die Verortung von Brutplätzen lassen sich aufgrund der längeren Beobachtungsdauer während der Raumnutzungsanalyse (28 anstelle von 8 Tagen) ausschließen. Die nach der Brutzeit durchgeführte gezielte Horstsuche ermöglichte die punktgenaue Verortung von im Kartierjahr genutzten Horsten. Ein Defizit gegenüber den neuerlichen Anforderungen hinsichtlich der erfassten Datenqualität ergibt sich somit nicht.

Im Ergebnis ist ein Auftreten von 11 kollisionsgefährdeten Vogelarten gemäß Anlage 1 (zu § 45b Abs. 1 bis 5) BNatSchG mit wenigstens einer Beobachtung nachgewiesen. Diese Vogelarten sind in nachfolgender Tabelle aufgeführt.

Tabelle 2: kollisionsgefährdete bzw. prüfungsrelevante, nachgewiesene Vogelarten

Deutscher Artname	Wissenschaftlicher Artname	RLB	RLD	§	VRL
Baumfalke	<i>Falco subbuteo</i>	*	3	s	-
Fischadler	<i>Pandion haliaetus</i>	1	3	s	1
Kornweihe	<i>Circus cyaneus</i>	0	1	s	1
Rohrweihe	<i>Circus aeruginosus</i>	*	*	s	1
Rotmilan	<i>Milvus milvus</i>	V	V	s	1
Schwarzmilan	<i>Milvus migrans</i>	*	*	s	1
Seeadler	<i>Haliaeetus albicilla</i>	R	*	s	1
Sumpfhohleule	<i>Asio flammeus</i>	0	1	s	1
Wanderfalke	<i>Falco peregrinus</i>	*	*	s	1
Weißstorch	<i>Ciconia ciconia</i>	*	3	s	1
Wespenbussard	<i>Pernis apivorus</i>	V	3	s	1

RLB/ RLD Rote Liste Bayern/ Deutschland

- 1** Vom Aussterben bedroht
- 2** Stark gefährdet
- 3** Gefährdet
- V** Vorwarnliste
- R** Extrem selten
- *** nicht gefährdet

§ Nationaler rechtlicher Schutz

- b** besonders geschützte Arten nach § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG
- s** streng geschützte Arten nach § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG

VRL Anhang der Vogelschutzrichtlinie der EU

- 1** Vogelart von gemeinschaftlichem Interesse, für deren Erhalt besondere Schutzgebiete ausgewiesen werden müssen.

Von naturschutzfachlicher Bedeutung sind insbesondere die Nachweise für den Wespenbussard, da sich Hinweise auf ein mögliches Brutvorkommen innerhalb des artspezifischen zentralen Prüfbereichs gemäß Anlage 1 zu § 45b Abs. 1 bis 5 BNatSchG ergaben. Der Fischadler brütet in **rund 3,4 km** Entfernung im Hessenreuther Wald nordwestlich der geplanten Windenergieanlagen. Die geplanten Windenergieanlagen liegen außerhalb der artspezifischen Prüfradien des Fischadlers. Dies gilt auch für den Seeadler, der in **rund 5,4 km** Entfernung im Manteler Forst brütet.

In einer Entfernung von ca. 1 km brütet die Rohrweihe nordwestlich von Parkstein. Damit liegt ein Brutplatz dieser Art im erweiterten Prüfbereich. Der Brutplatz des Rotmilans konnte in einer Entfernung von **ca. 1,7 km** von den geplanten Windenergieanlagen erfasst werden.

Baum- und Wanderfalke, Schwarzmilan und Weißstorch kommen nur sehr sporadisch im Gebiet um die geplanten Windenergieanlagen vor. Brutplätze oder Horststandorte sowie

essenzielle Nahrungshabitate sind für keine Art weder im Nahbereich noch im zentralen und erweiterten Prüfbereich vorhanden.

Der Schwarzstorch wurde regelmäßig beobachtet. Gemäß Datenrecherche liegt ein Revierzentrum nordwestlich der geplanten WEA bei Parkstein. Die geplanten WEA liegen am Rande des 3 km-Prüfbereichs des Schwarzstorchs.

Darüber hinaus erfolgte eine Revierkartierung innerhalb des 500 m-Radius zu den geplanten WEA-Standorten zur Erfassung der lokalen Brutvögel. Berücksichtigt sind somit auch die Bereiche für Zuwegungen und Kranstellflächen. Hierfür wurden insgesamt fünf morgendliche Erfassungen sowie jeweils drei nächtliche Erfassungen von Waldschnepfe und Eulen durchgeführt. Die Begehungen wurden bei geeigneter Witterung (kein Regen, wenig Wind) durchgeführt und erfolgten gemäß dem Methodenblatt V1 nach Albrecht et al. (2015) sowie nach den Methodenstandards zur flächenhaften Brutvogelkartierung gemäß Südbeck et al. (2005). Das hieraus resultierende planungsrelevante Artenspektrum ist in nachfolgender Tabelle dargestellt.

Tabelle 3: Nachweise planungsrelevanter Tierarten (Revierkartierung)

Art		RL D	RL BY	VS-RL	Status
deutsch	wissenschaftlich				
Baumpieper	<i>Anthus trivialis</i>	V	2	Art. 4 (2)	BV
Bluthänfling	<i>Carduelis cannabina</i>	3	2	Art. 4 (2)	ZG
Braunkehlchen	<i>Saxicola rubetra</i>	2	1	Art. 4 (2)	ZG
Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>	*	V	Art. 4 (2)	BV
Eisvogel	<i>Alcedo atthis</i>	*	3	Anh. I	NG
Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	3	3	Art. 4 (2)	BV
Feldschwirl	<i>Locustella naevia</i>	2	V	Art. 4 (2)	ZG
Graureiher	<i>Ardea cinerea</i>	*	V	Art. 4 (2)	NG
Grünspecht	<i>Picus viridis</i>	*	*		BV
Heidelerche	<i>Lullula arborea</i>	V	2	Anh. I	E
Kleinspecht	<i>Dendrocopos minor</i>	3	V		BV
Kuckuck	<i>Cuculus canorus</i>	3	V	Art. 4 (2)	BV
Lachmöwe	<i>Larus ridibundus</i>	*	*	Art. 4 (2)	BV
Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	*	*		BV
Neuntöter	<i>Lanius collurio</i>	*	V	Anh. I	BV
Raufußkauz	<i>Aegolius funereus</i>	*	*	Anh. I	BV
Rohrweihe	<i>Circus aeruginosus</i>	*	*	Anh. I	BV
Schleiereule	<i>Tyto alba</i>	*	3		N
Schwarzkehlchen	<i>Saxicola rubicola</i>	*	V	Art. 4 (2)	ZG
Schwarzspecht	<i>Dryocopus martius</i>	*	*	Anh. I	BV
Sperlingskauz	<i>Glaucidium passerinum</i>	*	*	Anh. I	BV
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	3	*		BV
Steinschmätzer	<i>Oenanthe oenanthe</i>	1	1	Art. 4 (2)	ZG
Wachtel	<i>Coturnix coturnix</i>	V	3	Art. 4 (2)	BV
Waldkauz	<i>Strix aluco</i>	*	*		BV
Waldlaubsänger	<i>Phylloscopus sibilatrix</i>	*	2	Art. 4 (2)	E
Waldschnepfe	<i>Scolopax rusticola</i>	V	*	Art. 4 (2)	BV

Art		RL D	RL BY	VS-RL	Status
deutsch	wissenschaftlich				
Wendehals	<i>Jynx torquilla</i>	3	1	Art. 4 (2)	ZG
Wiesenpieper	<i>Anthus pratensis</i>	2	1	Art. 4 (2)	ZG
Wiesenschafstelze	<i>Motacilla flava</i>	*	*	Art. 4 (2)	ZG

Erläuterungen zur Tabelle

RLB/ RLD	Rote Liste Bayern/ Deutschland
2	stark gefährdet
3	gefährdet
R	extrem selten
V	Vorwarnliste
*	nicht gefährdet

VS-RL: Vogelschutzrichtlinie

Anhang I: Arten für deren Schutz besonderer Maßnahmen ergriffen werden müssen (Ausweisung von Schutzgebieten),
Art. 4 (2): nicht in Anhang I aufgeführte, regelmäßig auftretende Zugvogelarten

Fett: alle streng geschützten Arten nach § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG

Status:

BV: Brutvogel;

NG: Nahrungsgast;

ZG: Zuggast

E: Einzelnachweis

In den Offenlandbereichen sind aus naturschutzfachlicher Sicht insbesondere die Vorkommen von Neuntöter (*Lanius collurio*), Wachtel (*Coturnix coturnix*) und Feldlerche (*Alauda arvensis*) von Bedeutung. Ebenfalls von naturschutzfachlicher Bedeutung sind die Nachweise in den Waldflächen von Waldschnepfe (*Scolopax rusticola*), Sperlingskauz (*Glaucidium passerinum*) und Baumpieper (*Anthus trivialis*). Als relevanter Einzelnachweis ist darüber hinaus die Heidelerche (*Lullula arborea*) zu nennen. Vermutlich handelt es sich hierbei um ein unverpaart umherstreifendes Männchen und nicht um ein Brutvorkommen. Ferner konnte der Eisvogel (*Alcedo atthis*) einmalig beobachtet werden. Auch hier ist jedoch nicht von einem Brutvorkommen im Untersuchungsgebiet auszugehen.

Verluste von Quartieren von Fledermäusen können im Genehmigungsverfahren bewertet werden. Ein signifikant erhöhtes Kollisionsrisiko wird mit einem Gondelmonitoring ausgeschlossen.

Für das Untersuchungsgebiet liegen keine Nachweise weiterer planungsrelevanter Arten oder Lebensräume mit hoher Eignung der weiteren Arten des Anhang IV der FFH Richtlinie vor.

Die detaillierte Dokumentation der Kartierungen aus dem Jahr 2022 kann dem Kartierbericht zur Raumnutzungsanalyse, der Revierkartierung Brutvögel und der Horstkartierung (ANUVA 15.3.2024) sowie dem Kurzbericht zur Raumnutzung von Fisch- und Seeadler (ANUVA 20.12.2024) entnommen werden.

Auswirkungen:

Für Landschaftsschutzgebiete ist die Sonderregelung des § 26 Abs. 3 BNatSchG zu beachten. § 26 Abs. 3 Satz 1 BNatSchG legt fest, dass in einem Landschaftsschutzgebiet die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen sowie der zugehörigen Nebenanlagen nicht verboten wird, wenn sich der Standort der Windenergieanlage in einem Windenergiegebiet nach § 2 Nr. 1 Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) befindet. Dies gilt auch

wenn in der Schutzgebietsverordnung entgegenstehende Bestimmungen vorgesehen sind; es bedarf insoweit keiner Ausnahme oder Befreiung. Bis gemäß § 5 WindBG festgestellt wurde, dass das jeweilige Land den Flächenbeitragswert nach der Anlage Spalte 2 des WindBG oder der jeweilige regionale oder kommunale Planungsträger ein daraus abgeleitetes Teilflächenziel erreicht hat, gelten die § 26 Abs. 3 Satz 1 bis 3 BNatSchG auch außerhalb von Windenergiegebieten im gesamten Landschaftsschutzgebiet entsprechend. Im Bereich der geplanten Windenergieanlagen wird im Rahmen der 10. Flächennutzungsplanänderung ein Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Windenergie ausgewiesen. Ein Gebiet nach § 1 Abs. 1 WindBG liegt vor. Natura 2000-Gebiete und Stätten zum Schutz des Weltkultur- oder Naturerbes, die aufgrund ihrer Schutzbedürftigkeit von der Sonderregelung nach § 26 Abs. 3 BNatSchG ausgenommen sind, sind von der geplanten Flächennutzungsplanänderung nicht betroffen. Auch kann sichergestellt werden, dass die Funktion des Landschaftsschutzgebietes weiterhin gewährt bleibt. Die durch das Sondergebiet überplante Fläche innerhalb des LSG nimmt mit einem Anteil weniger als 0,1 % des Schutzgebietes nur einen sehr kleinen Teil des Schutzgebietes in Anspruch. Auch werden keine Flächen mit einer besonders hohen Empfindlichkeit innerhalb des LSG überplant. Die Voraussetzungen des § 26 Abs. 3 BNatSchG sind somit einschlägig.

Eine Betroffenheit des Naturschutzgebietes „Parkstein“ kann aufgrund der Entfernung ausgeschlossen werden. Ebenso können Auswirkungen auf das FFH-Gebiet und Gefährdungen des Schutzzweckes und der Erhaltungsziele sicher ausgeschlossen werden.

Weiterhin umfasst der Änderungsbereich Ausgleichsflächen, die im Ökoflächenkataster des Landesamtes für Umwelt gemeldet sind. Insbesondere handelt es sich dabei um Flächen, die zum Ausgleich für Bebauung gemäß dem Bebauungsplan „Baugebiet West“ (in Kraft seit 16.03.16) und dem Bebauungsplan „Baugebiet Viehhof“ (in Kraft seit 22.01.18) festgesetzt wurden. Diese Ausgleichsflächen sind in den jeweiligen Umweltberichten der Bebauungspläne festgesetzt und damit Bestandteil verbindlicher Bauleitplanung. Im Rahmen der vorliegenden Flächennutzungsplanänderung sind diese Flächen von der Ausweisung des Sondergebietes ausgenommen. Somit wird eine Überplanung durch Windenergieanlagen verhindert. Betriebsbedingte Auswirkungen durch die Windenergieanlagen stehen den Entwicklungszielen der Ausgleichsflächen nicht **grundsätzlich** entgegen. Die Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen können weiterhin durchgeführt werden. Die ökologische Funktion der Fläche wird **ebenfalls** nicht **grundsätzlich** beeinträchtigt. Ebenso hat die Fläche keine besondere Attraktion für den Wespenbussard, da vergleichbare Flächen im Umfeld vorhanden sind. **Dennoch können verbleibende betriebsbedingte Beeinträchtigungen nicht gänzlich bereits auf Ebene der Flächennutzungsplanung im Vorfeld ausgeschlossen werden, so dass eine detaillierte Betrachtung auf Ebene der Genehmigungsplanung notwendig wird.**

Die artenschutzrechtlichen Belange werden von ANUVA Stadt- und Umweltplanung GmbH im Genehmigungsverfahren im Rahmen eines Artenschutzbeitrages inklusive Maßnahmenkonzept untersucht und berücksichtigt.

Da bereits 2022 noch auf Basis des BayWEE (BayStMIBV et al. 2016) und der zugehörigen Arbeitshilfe (Kluth 2021) Erfassungen von Vögeln durchgeführt wurden, werden die Ergebnisse dieser Erfassungen in das nachfolgende Genehmigungsverfahren eingebracht und im Artenschutzbeitrag berücksichtigt.

Im Jahr 2022 konnten insgesamt 80 Vogelarten im Untersuchungsgebiet festgestellt werden. Dabei handelt es sich überwiegend um ubiquitäre Arten. Nach Auswertung aller Daten verbleibt für eine detaillierte Prüfung der Betroffenheiten aufgrund von Lebensraumverlust, der sich aus der direkten Inanspruchnahme von Flächen und den mittelbaren Wirkungen des Vorhabens ergibt, die Feldlerche. Für die Feldlerche wird mit der Aufwertung von Lebensraum (vgl. Kap. 4, CEF-Maßnahme) die Funktionalität des verlorenen Lebensraumes im räumlichen Zusammenhang erhalten. Ein Auslösen eines Verbotstatbestandes gem.

§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird für die Feldlerche verhindert. Ein signifikant erhöhtes Mortalitätsrisiko wird für alle nicht kollisionsgefährdeten Vogelarten mit einer zeitlichen Beschränkung von Holzungsarbeiten und der Baufeldfreiräumung vermieden.

Ebenfalls wurden vier störungsempfindliche Arten gemäß BayStMUV (2023b) erfasst. Ein Brutplatz und ein Revier des Schwarzstorchs ist nordwestlich des Änderungsbereiches bekannt. Die geplanten WEA liegen am Rand des Prüfbereichs von 3.000 m gemäß BayStMUV (2023b). Innerhalb diesen „... können WEA zu einer Scheuchwirkung führen, so dass das Störungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) und gegebenenfalls das Verbot der Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG) zum Tragen kommen kann“ (ebd.). Gemäß der Stellungnahme der höheren Naturschutzbehörde können eventuell eintretende Verbotstatbestände mit einer Abschaltung vermieden werden (schriftl. Mitl. des Landratsamt Neustadt an der Waldnaab, 17.03.2025). Beeinträchtigungen des Schwarzstorchs können somit vermieden werden. Die genaue Ausführung der möglichen Maßnahme kann im Genehmigungsverfahren geprüft und festgelegt werden.

Alle weiteren störungsempfindlichen Arten brüten nicht in ihrem artspezifischen Prüfbereich um das Plangebiet.

Insgesamt wurden elf gemäß Anlage 1 § 45b Abs. 1 bis 5 BNatSchG kollisionsgefährdete Arten im Rahmen der Raumnutzungsanalyse festgestellt. Brutplätze von Rotmilan und Rohrweihe konnten im Rahmen der Raumnutzungsbeobachtungen und der Horstsuche erfasst werden. Ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko für die Rohrweihe kann ausgeschlossen werden, da der Brutplatz nicht im Nahbereich der Anlagenstandorte liegt und die WEA-Rotorunterkante die 80 m Grenze gemäß Anlage 1 § 45b Abs. 1 bis 5 BNatSchG nicht unterschreitet. Der Brutplatz des Rotmilans liegt **zum einen** im artspezifischen erweiterten Prüfradius **und zum anderen** ist im Bereich des Sondergebiets Wind keine erhöhte Aufenthaltswahrscheinlichkeit gegeben. Wie aus dem Kartierbericht von ANUVA (2024a) hervorgeht nutzt der Rotmilan das Offenland zur Nahrungssuche überall. Nur bei Schwand (rund 1 km nordwestlich des Sondergebiets) wurde er besonders häufig beobachtet. Um sicherzustellen, dass der Rotmilan in Zukunft den Gefahrenbereich um errichtete Windenergieanlagen nicht häufiger nutzt, ist es zudem möglich als Maßnahme im Genehmigungsverfahren die Attraktivität des Mastfußes als Nahrungshabitat zu senken (vgl. Anlage 1 zu § 45b BNatSchG). Daher ist es im Genehmigungsverfahren möglich einem signifikant erhöhten Tötungsrisiko gem. § 45b Abs. 4 BNatSchG zu begegnen.

Der Wespenbussard konnte 2022 häufig beobachtet werden. **Der Brutplatz dieser Art wurde nicht punktgenau erfasst**, weshalb, wie in „Aktualisierte Hinweise zur Erfassung von Brutplätzen kollisionsgefährdeter Brutvogelarten in immissionsschutzrechtlichen Verfahren“ (BayStMUV 2023) beschrieben ist, ein Revierzentrum um den Brutplatz dieser Art abgegrenzt wurde. Das **geplante Sondergebiet Wind** liegt im artspezifischen zentralen Prüfbereich von 1.000 m um das Revierzentrum. Gemäß § 45b Abs 3 BNatSchG ist daher das Mortalitätsrisiko für den Wespenbussard signifikant erhöht, kann aber mit Schutzmaßnahmen hinreichend gesenkt werden. Zu diesen Schutzmaßnahmen zählen unter anderem die in Anlage 1 § 45b Abs. 1 bis 5 BNatSchG genannte phänologiebedingte Abschaltung, die Anlage von attraktiven Ausweichnahrungshabitaten oder die Senkung der Attraktivität von Nahrungshabitaten im Mastfußbereich. Ein signifikant erhöhtes Mortalitätsrisiko gemäß § 45b Abs. 3 BNatSchG kann mit den oben genannten Maßnahmen für den Wespenbussard vermieden werden. Die genaue Ausführung der möglichen Maßnahme kann im Genehmigungsverfahren geprüft und festgelegt werden.

Die Brutplätze von See- und Fischadler liegen außerhalb der erweiterten Prüfbereiche gemäß Anlage 1 § 45b Abs. 1 bis 5 BNatSchG. Alle weiteren kollisionsgefährdeten Arten brüten nicht in der Umgebung der geplanten Anlagenstandorte. Die relevanten Prüfbereiche dieser Arten werden nicht tangiert.

Während der frühzeitigen Beteiligung nach § 3 Abs. 1 bzw. § 4 Abs. 1 BauGB wurden Karten zu Dichtezentren für kollisionsgefährdete Vogelarten veröffentlicht und von Seiten der Unteren Naturschutzbehörde der Gemeinde zur Verfügung gestellt. Diese werden gemäß dem Merkblatt für die Bauleitplanung für Windenergieanlagen insbesondere Repowering Bebauungsplan, Stand 5.9.2023 als Restriktionsflächen gewertet. Im Bereich der geplanten Sondergebietsausweisung befindet sich ein Dichtezentrum des Seeadlers sowie des Fischadlers (jeweils Kategorie 1). Die Regierung der Oberpfalz hat auf Anfrage mitgeteilt, wie Dichtezentren ausgewiesen werden: Die Herleitungen von Dichtezentren geht auf ein statistisches Verfahren zurück, um Verbreitungsschwerpunkte betroffener Arten herauszuführen (in Anlehnung an das Verfahren von Schulze et. al. 2022). Es werden deshalb zunächst aus vorhandenen Daten punktgenau verortete Brut- oder Reviervorkommen unter Beachtung von Mindestabständen zwischen den einzelnen Brutvorkommen oder Revierzentren, wie sie aus der Literatur bekannt sind, als Basis für die Dichteberechnung hergeleitet. Sodann fließen in die Berechnung artspezifisch genutzte, mittlere Größen der Habitatnutzung ein. Es wird dann eine sogenannte „Kernspannung“ abgebildet, die dem Radius der mittleren Lebensraumgröße einer Art entspricht. Mittelpunkt des dadurch abgeleiteten Radius bildet das jeweilige Kartenblatt der topografischen Karte (TK25) und nicht der tatsächliche Standort des Brutplatzes, weshalb die Ausweisung von Dichtezentren mit dem konkret vor Ort gefundenen Vorkommen divergieren kann. Insbesondere beim Seeadler zeigt sich dies projektbezogen deutlich. Das tatsächliche Brutvorkommen befindet sich 5,4 km vom geplanten Sondergebiet Wind entfernt. Das Planungsbüro ANUVA hat die für die Ausweisung zugrunde liegenden Horststandorte von See- und Fischadler sowie die ausgewiesenen Dichtezentren grafisch aufbereitet und in Übersichtskarten im Maßstab 1:15.000 dargestellt. Ebenfalls wurden die im Rahmen der Raumnutzungsbeobachtung erfassten Flugrouten von See- und Fischadler kartographisch aufbereitet. Diese Karten liegen der Unteren Naturschutzbehörde vor und wurden bei der Bewertung des Einzelfalls berücksichtigt. Diese Karten werden in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde nicht öffentlich ausgelegt, um die Brutplätze von See- und Fischadler zu schützen.

Grundsätzlich sind in Restriktionsflächen erhebliche artenschutzbezogene Umweltauswirkungen zu erwarten. Jedoch ist eine Überplanung im Einzelfall möglich, sofern erhebliche Umweltauswirkungen vermieden werden können. Für eine Abwägung, ob es zu erheblichen Umweltauswirkungen aufgrund der Beeinträchtigung des See- oder Fischadlerbrutpaars kommt, kann daher auf den im Artenschutz üblichen Prognosemaßstab abgestellt werden, da sowohl für den Artenschutz als auch der Ausweisung der Dichtezentren der Kategorie 1 jeweils die konkreten Brutpaare und deren Brutplätze maßgeblich sind. Die Brutplätze liegen außerhalb der artspezifischen erweiterten Prüfbereiche. Auch ist unter Berücksichtigung der Habitatausstattung nicht von einer erhöhten Bedeutung des Plangebiets als Lebensraum für Fisch- und Seeadler auszugehen. Sowohl im Änderungsbereich als auch im näheren Umfeld sind keine Still- bzw. Fließgewässer vorhanden, die ein attraktives Nahrungshabitat darstellen. Ebenfalls wurden für den Fischadler kaum Flugbewegungen im Nahbereich festgestellt.

Dies entspricht auch der Aussage der Höheren Naturschutzbehörde (schriftl. Mittl. des Landratsamts Neustadt an der Waldnaab, 17.03.2025). Gemäß der Stellungnahme der höheren Naturschutzbehörde ist aufgrund der von ANUVA aufgezeichneten Flugbewegungen von Seeadlern von einem gewissen Kollisionsrisiko auszugehen, das bei Verlust von einem Brutvogel populationsrelevant wäre (ebd.)

„Wir haben uns mit den zur Verfügung gestellten Unterlagen auseinandergesetzt und kommen zu folgendem Ergebnis:

Das geplante Sondergebiet für Windkraft bei Eichentratt wird vollständig von einem Seeadler-Dichtezentrum Kategorie 1 sowie teilweise von einem Fischadler-Dichtezent-

rum Kategorie 1 überlagert. Demnach waren hier grundsätzlich erhebliche artenschutzbezogene Umweltauswirkungen zu erwarten, die aufgrund der besonderen Schwere der Beeinträchtigung in besonderem Maße entscheidungsrelevant sein können (vgl. BMS vom 05.09.2023).

Im Rahmen unserer Einzelfallprüfung haben wir insbesondere die tatsächliche Lage der Brutplätze beider Adlerarten, die Habitatausstattung im Eingriffsbereich und die Ergebnisse der Raumnutzungsanalyse für die Bewertung herangezogen. Der Fischadler-Horst nordwestlich von Eichentratt liegt rund 3,4 km von der geplanten WEA entfernt, der Seeadler-Horst südwestlich liegt rund 5,4 km entfernt. Das engere Umfeld um die geplante WEA (Umkreis < 700 m) weist keine attraktiven Nahrungshabitate für Fisch- und Seeadler auf. Diese Punkte sprechen dafür, dass Eichentratt in einem weniger kritischen Bereich der Dichtezentren liegt. Im Rahmen der Raumnutzungsanalyse durch ANUVA im Jahr 2022 wurden kaum Flugbewegungen des Fischadlers im Nahbereich der geplanten WEA festgestellt, jedoch mehrmals Flugbewegungen des Seeadlers im Nahbereich der geplanten WEA. Somit besteht trotz der großen Entfernung zu den nächsten Brutplätzen zumindest für den Seeadler dennoch ein gewisses Kollisionsrisiko, das bei Verlust eines Brutvogels populationsrelevant wäre.

Daher und aufgrund der hohen Sensibilität der Dichtezentren sind nach unserer Einschätzung Windkraftplanungen im Bereich Eichentratt nur zulässig, wenn anerkannte Schutzmaßnahmen (z.B. gemäß Anlage 1 BNatSchG) zur Vermeidung von Kollisionen vorgeschrieben werden. Gemäß Kartierbericht von ANUVA (15.03.2024) gibt es auch Betroffenheiten des kollisionsgefährdeten Wespenbussards und des störungssensiblen Schwarzstorchs. Insofern sind Schutzmaßnahmen zu wählen, die möglichst für alle betroffenen Arten geeignet sind. Unseres Erachtens sind das insbesondere Maßnahmen, die eine Abregelung der WEA betreffen" (ebd.). Daher können im Genehmigungsverfahren mögliche Beeinträchtigungen der Seeadlerpopulation mit Maßnahmen begegnet werden.

Zusammenfassend ist die Überplanung der Dichtezentren im vorliegenden Einzelfall möglich aufgrund der Lage der Brutplätze und solange mögliche verbleibende Beeinträchtigungen von Fisch- und Seeadler mit Maßnahmen – insbesondere eine Abschaltung – begegnet werden. Eine Ausgestaltung von Maßnahmen kann im Genehmigungsverfahren erfolgen.

2.3 Schutzgut Boden

Bestand:

Naturräumlich ist der Änderungsbereich dem „Oberpfälzisch-Obermainischen Hügelland“ (D62) zugeordnet und liegt in der Untereinheit „Oberpfälzisches Hügelland“ (070).

Laut digitaler Ingenieurgeologischer Karte Bayern (M 1:25.000) liegen im geplanten Sondergebiet überwiegend Festgesteine wechselnd mit veränderlich festen Gesteinen vor, hoch und teils mittel dicht gelagert.

Die Bodentypen werden in der Übersichtsbodenkarte Bayern (M 1:25.000) als überwiegend Pseudogley und verbreitet auch Braunerde-Pseudogley aus Lehm bis Schluff (Deckschicht) beschrieben, welche von Lehm bis Schluffton unterlagert werden. Diese Böden sind dementsprechend stau-/hangwasserbeeinflusst. Teilweise kommen überwiegend Braunerde und verbreitet Podsol-Braunerde aus kiesführendem Sand bis Kiessandlehm (Konglomerat) vor. Sie besitzen ein vermindertes Wasserrückhaltevermögen.

Grundwasserbeeinflusste Böden finden sich in >300 m Entfernung zum Änderungsbereich.

Die Grundwasserschutzfunktion ist als gering bis sehr gering zu bewerten, da die Sickerwasser-Verweilzeit im Untergrund entsprechend kurz ist.

Die Böden sind durch die landwirtschaftliche Nutzung verändert, jedoch können diese die Bodenfunktionen (Lebensraumbedingungen für Fauna und Flora, Puffer-, Filter, Regulations- und Produktionsfunktion) weitgehend erfüllen und haben daher eine hohe Bedeutung für das Schutzgut.

Bei den mit Wald bestandenen Böden liegen keine Störungen durch Einträge von Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln oder durch mechanisches Bearbeiten vor. Die Bodenfunktionen sind weitgehend intakt, sodass hier ebenfalls eine hohe Bedeutung vorliegt.

Laut Altlasten-, Boden- und Deponieinformationsdienst (ABuDIS) liegen innerhalb des Änderungsbereiches keine Altlastenverdachtsflächen vor.

Auswirkungen:

Seltene Bodenarten bzw. Bodentypen sind von der Errichtung der Windenergieanlagen nicht betroffen. Diese sind vielmehr im Gebiet und im Naturraum weit verbreitet. Im Bereich der Böden aus Pseudogley sind ggf. besondere Gründungsmaßnahmen erforderlich, z. T. sind diese eingeschränkt befahrbar.

Im Bereich des Fundaments (Mastfuß) kommt es zur dauerhaften Versiegelung mit einem vollständigen Verlust von Bodenfunktionen wie der Ertragsfähigkeit und der Puffer- und Filterfunktion sowie Lebensraumfunktion. Für die direkte Zuwegung zur jeweiligen Anlage und der Kranstellfläche kommt es ebenfalls zu einer dauerhaften Versiegelung bzw. Überbauung und damit zum Verlust bzw. zur Veränderung der Bodenfunktionen während der gesamten Betriebsphase. Bei Ausbildung einer wassergebundenen Wegedecke können Puffer- und Filterfunktionen tieferer Bodenschichten erhalten werden.

Im Bereich von Montage- und Lagerflächen sowie erweiterten Zuwegungen kommt es zu einer vorübergehenden Inanspruchnahme von Boden. Nach Beendigung des Anlagenbaus werden diese Bereiche wiederhergestellt.

Da die Errichtung der Windenergieanlagen ein Befahren der Flächen mit großen und schweren Maschinen erforderlich macht, kann es bereichsweise zu Bodenverdichtungen kommen. Grundsätzlich wird für Transport und Materiallagerung die bestehende Infrastruktur genutzt.

2.4 Schutzgut Fläche

Bestand:

Laut Regionalplan der Region Oberpfalz-Nord befindet sich das Vorhaben außerhalb landwirtschaftlicher Vorbehaltsgebiete.

Bei dem geplanten Sondergebiet handelt es sich um land- und forstwirtschaftlich genutzte Flächen. Aufgrund deren relativ strukturarmer Ausprägung hat der zu überplanende Freiraum insgesamt eine untergeordnete Qualität.

Auswirkungen:

Das Schutzgut Fläche spiegelt sich auch in den Ergebnissen der anderen zu betrachtenden Schutzgüter wider, da auch hier die Flächeninanspruchnahme die Grundlage für die Beschreibung der zu erwartenden Umweltauswirkungen darstellt.

2.5 Schutzgut Wasser

Bestand:

Im Geltungsbereich der FNP-Änderung sowie der unmittelbaren Umgebung gibt es keine Oberflächengewässer und es liegen gemäß des Online-Informationsdienstes BayernAtlas (Bayer. LfU) keine Trinkwasserschutzgebiete (TWSG), Überschwemmungsgebiete oder wassersensiblen Bereiche vor. Das nächstgelegene TWSG „WV Steinwaldgruppe, Brunnen VII, VIII, IX (Erschließungsgebiet 2, Oed)“ ist mehr als 850 m entfernt.

Die Gesamtschutzfunktion der Grundwasserüberdeckung wird als gering (mehrere Monate bis ca. 3 Jahre) bis sehr gering (wenige Tage bis ca. 1 Jahr) eingestuft.

Auswirkungen:

Mit der Umsetzung der Flächennutzungsplanänderung sind keine erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser zu erwarten.

2.6 Schutzgut Klima/ Luft

Bestand:

Laut ABSP des Landkreises Neustadt a.d.W. liegt die Durchschnittstemperatur bei 6-7,5°C. Die durchschnittlichen Jahresniederschläge betragen 600-700 mm.

Bei den betroffenen Flächen im Änderungsbereich handelt es sich um Frischluftentstehungsgebiete (Wälder mit Bestandsinnenklima) und die landwirtschaftlichen Nutzflächen dienen der Kaltluftproduktionsfunktion.

Vorbelastungen bezüglich der lufthygienischen Situation sind im Planungsgebiet nicht vorhanden. Sie spielen für die geplante Nutzung ohnehin keine Rolle.

Auswirkungen:

Emissionen durch luftgetragene Schadstoffe werden nur in der zeitlich begrenzten Bauphase hervorgerufen.

Demgegenüber wird mit dem Betrieb der Windenergieanlagen und dem Beitrag zur Versorgung mit elektrischer Energie ohne Einsatz fossiler Energieträger ein nennenswerter Beitrag zum globalen Klimaschutz geleistet.

Insgesamt sind daher im Zuge der Umsetzung der Flächennutzungsplanänderung keine erheblichen negativen Auswirkungen auf das Schutz Klima zu erwarten.

2.7 Schutzgut Landschaftsbild

Bestand:

Das geplante Sondergebiet umfasst sowohl landwirtschaftlich als auch forstwirtschaftlich genutzte Flächen, welche leicht Richtung West/Südwest abfallen. Der Standort kann als charakteristischer Bestandteil der umgebenden Landschaft beschrieben werden. Er liegt zu großen Teilen im Landschaftsschutzgebiet „Oberpfälzer Hügelland im westlichen Landkreis Neustadt a.d. Waldnaab“ (ID LSG-00574.01) gemäß § 26 BNatSchG, welches im Änderungsbereich vornehmlich die Waldflächen umfasst.

Im ABSP werden im allgemeinen hügeligen Gebiet die großen Waldgebiete nordwestlich (Pressather Wald) und südwestlich (Manteler Forst) von Parkstein sowie die Basaltkuppe Parkstein als bezugsnahe landschaftsbildprägende Elemente genannt.

Das ca. 150 m hohe Naturdenkmal und Geotop „Basaltkegel Hoher Parkstein“ liegt etwa 1,3 km vom Änderungsbereich entfernt und befindet sich in der Ortsmitte von Parkstein. Es bildet einen besonderen visuellen Bezugspunkt innerhalb des Gebiets.

Im optischen Wirkraum der geplanten Windenergieanlagen weist das Landschaftsbild eine mittlere bis hohe Bedeutung auf.

Auswirkungen:

Teile des Änderungsbereiches befinden sich im Landschaftsschutzgebiet (vgl. Kap. 2.2).

Die Auswirkungen möglicher Windenergieanlagen innerhalb des Änderungsbereichs auf das Landschaftsbild wurden in einem eigenen Fachgutachten von Büro rutschmann + schöbel landschaftsarchitektur (2022) untersucht und bewertet. Danach werden anhand repräsentativer Sichtstandorte, ausgewählter Visualisierungen sowie visuellen und strukturellen Bewertungen die Wirkungen der geplanten WEA auf das Landschaftsbild, des Naturdenkmals und Geotops „Basaltkegel in Parkstein“ auf Grundlage des Baugesetzbuchs sowie Denkmalschutzgesetzes wie folgt bewertet:

„Damit lässt sich in Bezug auf die Errichtung von einer Gruppe von 3 Windenergieanlagen in einer Entfernung von mind. 3H zur Form des Basaltkegels sagen, dass hierdurch eine Landschaft mit Windrädern, jedoch nicht eine Situation Windräder mit Landschaft entsteht und dass sie die Wirkung des Vulkanbergs nicht übertönen, verdrängen, erdrücken oder missachten. Die Anlagen treten auch nicht zu dem das Geotop wesentlich tragenden Aufschluss der Basaltsäulenwand in Konkurrenz, weil sie sich nicht in der Wirkzone seiner unmittelbaren Umgebung befinden.“

Grundsätzlich ist der Schutz des Landschaftsbildes in § 35 Abs. 3 Nr. 5 Baugesetzbuch (BauGB) als einer der öffentlichen Belange gelistet, die einem Vorhaben im Außenbereich entgegenstehen können, wenn dieser in der Abwägung mit dem Windenergievorhaben überwiegt. Hierbei ist zu beachten, dass die Windenergie im Außenbereich privilegiert ist und Beeinträchtigungen grundsätzlich hinzunehmen sind.

Nach geltender Rechtsprechung kann eine „Verunstaltung des Landschaftsbildes“ nur in besonderen Fällen angenommen werden, und zwar bei einem „besonders groben Eingriff in das Landschaftsbild“ bzw. wenn es um den Schutz einer „wegen ihrer Schönheit und Funktion ganz besonders schutzwürdigen Umgebung“ geht, in die in einer „mehr als unerheblichem Maße beeinträchtigenden Art und Weise“ eingegriffen wird. Es werden also hohe Anforderungen an die Annahme einer „Verunstaltung des Landschaftsbildes“ gestellt, woraus resultiert, dass es regelmäßig nicht zu einer Abwägung zwischen dem gegenwärtigen Zustand des Landschaftsbildes mit dem Interesse an der Errichtung von Windenergieanlagen kommt. Zudem wird auf das in § 2 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) 2021

verankerte „überragende öffentliche Interesse“ am Ausbau der Erneuerbaren-Energien-Anlagen verwiesen, sodass dies im Rahmen der Abwägung ebenfalls eingestellt werden kann. Unabhängig davon ist im vorliegenden Fall nicht von einer Verunstaltung auszugehen.

Im visuellen Wirkraum der geplanten Anlagen stellt der Basaltkegel Parkstein, den empfindlichsten Landschaftsausschnitt dar. Dieser Bereich ist detailliert im Fachgutachten von Prof. Dr. Sören Schöbel-Rutschmann untersucht und bewertet. Eine Verunstaltung des Vulkanbergs und seiner unmittelbaren Umgebung ist nicht zu erwarten.

Dennoch kommt es innerhalb des optischen Wirkraums der geplanten Windenergieanlagen zu einer Veränderung des Landschaftsbildes, deren Auswirkungen zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Schutzgutes führen. Entsprechend der Vorgaben des Bayerischen Windkrafterlasses (Bayer. StMI 2016) sind die Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes als nicht kompensierbar zu werten. Daher hat der Verursacher Ersatz in Geld zu leisten (§ 15 Abs. 6 Satz 1 BNatSchG). Die Ermittlung der Höhe der Ersatzzahlung erfolgt nach den Vorgaben des Bayerischen Windkrafterlasses auf Ebene des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens.

2.8 Schutzgut Kultur- und Sachgüter

Bestand:

Kulturgüter in Form von Boden- und Baudenkmälern sind nach Information des Bayerischen Landesamts für Denkmalpflege im Änderungsbereich nicht bekannt.

Nachfolgend werden die nächstgelegenen Baudenkmäler aufgeführt: Ein Wegkreuz befindet sich angrenzend zum Plangebiet auf Höhe der WEA3 an der östlichen Seite der Gemeindeverbindungsstraße zwischen Schwand und Markt Parkstein. In ca. 1,2 km Entfernung befindet sich in Mitten des Marktes Parkstein der exponierte „Basaltkegel Hoher Parkstein“ mit den Baudenkmälern „Burgruine“ und „Kath. Kirche Vierzehn Nothelfer“ sowie den 14 Kreuzwegstationen.

Vorgenannte Kirche wie auch die „Pfarrkirche St. Pankratius“ sind sowohl als Bau- als auch landschaftsprägendes Denkmal klassifiziert. Weitere Baudenkmäler, u.a. das ehemalige Schloss (jetzt Rathaus/ Museum), liegen im Umfeld des Basaltkegels. Diese schutzwürdigen Kulturgüter werden neben weiteren Denkmälern, welche sich im Umkreis von 15 km (Untersuchungsradius lt. Bayerischem Landesamt für Denkmalpflege) befinden, in dem Gutachten zu Wirkungen auf Kulturdenkmäler, ihre Umgebung und das Landschaftsbild des Naturdenkmals und Geotops Basaltkegel in Parkstein (Stand 14.11.2022) genannt und bewertet.

Nach der landwirtschaftlichen Standortkartierung (LSK) weisen Flächen im Änderungsbereich sowohl ungünstige als auch günstige Erzeugungsbedingungen auf. Demnach können die ungünstig bewerteten Bereiche als 2-3 schürige Wiese genutzt werden (beweidbarer Grünlandstandort). Auf Flächen mit günstigen Erzeugungsbedingungen ist zwar ein intensiver und vielseitiger Ackerbau möglich aber es lässt keine anspruchsvolle Ackernutzung erwarten.

Angrenzend zu den Acker- bzw. Grünlandflächen stocken forstwirtschaftlich genutzte Waldflächen.

Die Straße zwischen Schwand und Markt Parkstein verläuft östlich entlang des Änderungsbereiches und durchschneidet ihn im nördlichen Drittel. Wirtschaftswege erschließen die land- und forstwirtschaftlich genutzten Flächen.

Auswirkungen:

Gemäß Gutachten können für alle in Abstimmung mit dem BLfD geprüften Baudenkmäler sowie landschaftsprägenden Denkmäler und ihrer Umgebung eine erhebliche Beeinträchtigung durch den Bau und Betrieb der drei geplanten Windenergieanlagen ausgeschlossen werden. Zudem wird darauf hingewiesen, dass die denkmalrechtlichen Bestimmungen gelockert wurden. Der Bau von Windkraftanlagen soll demnach nur noch bei „besonders landschaftsprägenden Denkmälern“ erlaubnispflichtig sein. Zum Zeitpunkt der frühzeitigen Beteiligung nach §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB waren diese „besonders landschaftsprägenden Denkmäler“ noch nicht öffentlich bekannt. Zwischenzeitlich liegen diese vor. Der Basaltkegel Parkstein ist danach nicht als ein „besonders landschaftsprägendes Denkmal“ ausgewiesen und auch im Umkreis von 15 km befinden sich keine solchen besonders schutzwürdigen Denkmäler.

Mit der Ausweisung von ca. 34 ha Sondergebiet werden künftig weniger Acker- und Waldflächen im Flächennutzungsplan dargestellt. Faktisch werden durch die WEA nur vergleichsweise kleine Teile der Fläche in Anspruch genommen. Es kommt hier zu einem Verlust von land- und forstwirtschaftlich genutzten Flächen im Bereich des Mastfußes, den Kranstellflächen sowie der Zuwegung. Nach Beendigung der Baumaßnahmen können temporär in Anspruch (Montage- und Lagerfläche, erweiterte Zuwegungen) genommene angrenzende Flächen wieder zur Erzeugung von Nahrungs- und Futtermitteln bzw. Energierohstoffen genutzt werden.

Der genaue Umfang der erforderlichen Rodungsmaßnahmen wird im nachfolgenden Genehmigungsverfahren konkretisiert. Die von den Rotoren überstrichenen Flächen können wie bisher forstlich genutzt werden.

Die Standorterschließung ist über die Gemeindestraße gesichert. Von dort werden Zuwegungen zu den zukünftigen Standorten der Windkraftanlagen erstellt. Versorgungsleitungen werden unterirdisch verlegt.

Während der Baumaßnahme kommt dem Schutz des Bodens eine wesentliche Bedeutung zu. Maßnahmen werden auf Ebene des Genehmigungsverfahrens konkretisiert.

2.9 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung

Aus Sicht der Schutzgüter Tiere/Pflanzen sowie der abiotischen Schutzgüter sind bei Nichtdurchführung kurzfristig keine Änderungen der aktuellen Gegebenheiten zu erwarten.

2.10 Risikoabschätzung im Falle von Unfällen oder Katastrophen

Leckagen, Brände als auch ein Kollaps der Windkraftanlage sind dokumentierte Schadensfälle mit Gefährdungspotential. Zudem ist bei Nabenhöhen von über 100 m eine Brandbekämpfung durch die Feuerwehr i.d.R. nicht mehr möglich. Die Konkretisierung der Belange erfolgt auf Ebene des Genehmigungsverfahrens.

Die Anlage befindet sich im Nahbereich einer Gemeindeverbindungsstraße. Im weiteren Verfahren ist daher das Risiko von Eisabwurf zu konkretisieren.

2.11 Kumulative Auswirkungen unter Berücksichtigung von Vorhaben benachbarter Plangebiete

Im Umfeld des Vorhabens sind keine weiteren Vorhaben bekannt. Zusätzliche bzw. kumulative Wirkungen sind nicht zu erwarten.

3 Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern und Zielkonflikten

Wechselwirkungen zwischen Schutzgütern treten im Wesentlichen zwischen den Schutzgütern Tiere und Pflanzen und den abiotischen Standortfaktoren Boden, Wasser und Klima auf.

Das im allgemeinen hügelige Gebiet hat neben Auswirkungen der Bodenzusammensetzungen vor allem Einfluss auf die lokalklimatischen Eigenschaften, die maßgeblich zur Eignung als Standort für die geplanten Windenergieanlagen beitragen.

Große Waldgebiete nord- und südwestlich von Parkstein sowie die Basaltkuppe Parkstein prägen als bezugsnahe landschaftsbildprägende Elemente das Landschaftsbild. Gleichzeitig bedingen die nadelholzdominierten Bestände eine Versauerung der Böden und haben Einfluss auf die Artenzusammensetzung und die Artenvielfalt.

4 Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen

In der Flächennutzungsplanung kann dem Vermeidungsgebot insbesondere durch eine geeignete Standortwahl Rechnung getragen werden. Im Vorfeld der Flächennutzungsplanänderung erfolgte eine Flächenanalyse im gesamten Gemeindegebiet (siehe Kap. 6). Danach sind keine Planungsalternativen mit geringeren Umweltauswirkungen erkennbar.

Im nachfolgenden Genehmigungsverfahren werden darüber hinaus weitere Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen konkretisiert. Artenschutzrechtliche Belange spielen hierbei eine große Rolle. Folgende Maßnahmen werden hierfür aktuell vorgesehen und werden im Genehmigungsverfahren abgestimmt:

- Schutz angrenzender ökologisch bedeutsamer Flächen und Strukturen
- Zeitliche Beschränkung von Rodungsarbeiten und Baufeldräumung
- Umhängen eines Nistkastens
- Gondelmonitoring inkl. Abschaltalgorithmus für Fledermäuse
- Schaffung eines Nahrungshabitats für den Wespenbussard

Ebenso sind im nachfolgenden Genehmigungsverfahren vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (sog. CEF-Maßnahmen: *continuous ecological functionality-measures*) für lokale Feldlerchenvorkommen vorgesehen.

Insbesondere aufgrund der Lage am Rande von Dichtezentren, wie der Stellungnahme der Höheren Naturschutzbehörde zu entnehmen ist, sind für kollisionsgefährdete Vogelarten im nachfolgenden Genehmigungsverfahren Schutzmaßnahmen zu wählen. Dies sind insbesondere Schutzmaßnahmen, die eine Abregelung der WEA betreffen. Dies betrifft vor allem die Vorkommen des Seeadlers, Wespenbussards und Schwarzstorchs. Dem gegenüber stehen die Vorgaben des § 45b BNatSchG. Diese sehen im vorliegenden Fall unter Berücksichtigung der konkreten Horststandorte und der zugrunde liegenden artspezifischen Prüfradien keine Maßnahmen zur Abregelung vor. Die Flächennutzungsplanung selbst kann keine konkreten Maßnahmen festsetzen. Die Konkretisierung möglicher Vermeidungsmaßnahmen erfolgt daher auf Ebene der Genehmigungsplanung.

5 Naturschutzfachliche Eingriffsregelung

Die Eingriffsermittlung wird im Rahmen des Landschaftspflegerischen Begleitplan zum immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren durchgeführt. Grundlage ist hier die Bayerische Kompensationsverordnung (BayKompV). Danach ergibt sich für die drei geplanten WEA ein Kompensationsbedarf von 41.377 Wertpunkten. Der Kompensationsbedarf kann vollständig auf der Ausgleichsfläche (Flurstück Fl.Nr. 259, Gemarkung. Oed) abgedeckt werden. Die geplante Ausgleichsfläche umfasst eine Fläche von 1,50 ha und steht

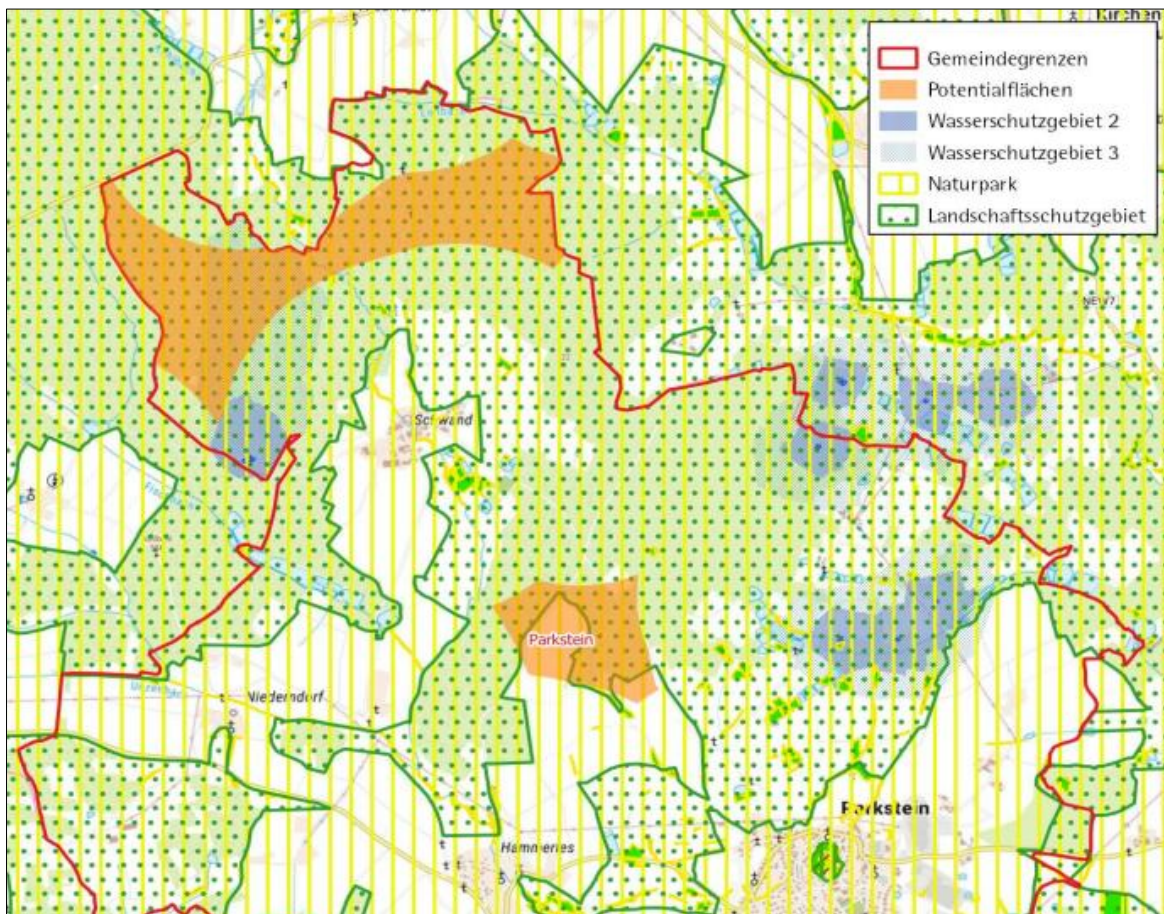
im Eigentum der Gemeinde. Ziel ist die Entwicklung standortgerechter Laubmischwälder. Zugleich stellen die Flächen durch eine Optimierung von Nahrungshabitaten eine artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahme für den Wespenbussard dar. Vorrangig sind daher Maßnahmen zum Waldumbau sowie Maßnahmen zur Schaffung lichter Waldbestände vorgesehen. Eine detaillierte Beschreibung und Darstellung der Flächen erfolgt im Landschaftspflegerischen Begleitplan. Darüber hinaus wird im nachfolgenden Genehmigungsverfahren für nicht kompensierbare Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes eine Ersatzzahlung entsprechend den Hinweisen zur Genehmigung von Windenergieanlagen für den Bereich Naturschutz (StMUV, 14.08.2023) ermittelt.

6 In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten

Büro Plan BC GmbH hat eine Flächenanalyse zum Windpotential in der Marktgemeinde Parkstein anhand der Identifizierung der „windhöffigsten“ Flächen im Gemeindegebiet sowie bauplanungsrechtlichen Rahmenkriterien durchgeführt. Im zugehörigen Bericht (Stand: 18.11.2021) konnten unter Berücksichtigung von harten und weichen Ausschlusskriterien sowie weitere Restriktionskriterien zwei mögliche Potentialflächen für die Windenergienutzung ermittelt werden.

Potenzialfläche 1 „Großer Hengst“ (142 ha) liegt im Norden an der Gemeindegrenze zu Pressath. Zwischen Schwand und Parkstein erstreckt sich Potentialfläche 2 „Eichentritt“ mit 47 ha.

Die detaillierte Beschreibung zu den Flächen kann o.g. Bericht entnommen werden, welche auch nachfolgende Abbildung beinhaltet.



Im Vergleich beider Potenzialflächen kann festgestellt werden, dass die südliche Potenzialfläche 2 „Eichentratt“ hinsichtlich planungsrechtlicher, technischer, wirtschaftlicher sowie politischer Aspekte Vorzüge für die Planung von Windenergieanlagen aufweist. Die Tabelle ist dem Bericht von Plan BC entnommen.

Kriterium	Potenzialfläche 1 „Großer Hengst“	Potenzialfläche 2 „Eichentratt“
Lage im LSG	vollständig	teilweise
Lage im Wald	vollständig	teilweise
Lage in Wasserschutzgebiet III	teilweise	nein
maximale visuelle Umfassung*	Schwand: 120° / Waldmühle: 145°	Schwand: 30° / Hammerles: 40°
Flächenbesitz der Gemeinde	kein Besitz	eine Teilfläche im Besitz
Lage im Gemeindegebiet	randlich	zentral
Verkehrsanbindung	möglich	besser
Windhöufigkeit bis 5,5 m/s	im nordwestlichen Randbereich	im zentralen Bereich

Unter naturschutzfachlichen Gesichtspunkten ist auch einzustellen, dass innerhalb der Potenzialfläche 1 „Großer Hengst“ ein Horst des nach BArtSchV streng geschützten und im Anhang I der Vogelschutzrichtlinie aufgeführten Schwarzstorches (*Ciconia nigra*) nachgewiesen werden konnte. Durch die untere Naturschutzbörde wurde hier die in den Roten Listen Deutschland sowie Bayern als stark gefährdet eingestufte Gewöhnliche Gebirgsschrecke (*Podisma pedestris*) kartiert.

Ein weiterer Grund welcher gegen die Potenzialfläche 1 spricht ist ihre Lage an der Gemeindegrenze. Die Nachbargemeinde hat sich gegen die Errichtung von Windkraftanlagen an diesem Standort ausgesprochen, eine einvernehmliche Lösung ist hier nicht möglich.

Dementsprechend ist die Wahl auf die Potenzialfläche 2 „Eichentratt“, welche zentral in der Marktgemeinde Parkstein liegt, gefallen.

Unter Beachtung der Zielsetzungen und des räumlichen Änderungsbereiches sind keine anderweitigen Planungsmöglichkeiten mit geringeren Umweltauswirkungen erkennbar.

7 Zusätzliche Angaben

7.1 Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren bei der Umweltprüfung sowie Hinweise auf Schwierigkeiten, die bei der Zusammenstellung der Angaben aufgetreten sind

Die Beurteilung der Umweltauswirkungen erfolgt verbalargumentativ unter Berücksichtigung der vorliegenden Fachgutachten. Die Auswertung der Datengrundlagen und die Vorgehensweise bei der Bewertung erfolgen nach einschlägiger Fachliteratur.

Zur abschließenden Klärung nachfolgend genannter Belange wird auf die nachfolgende Planungsebene verwiesen:

- Immissionen (Schall und Schattenwurf)
- Risikomanagement (Kollaps, Eiswurf/-fall, Brandschutz)
- Flugsicherheit
- Baugrund (u.a. Thema Stauwasser)

7.2 Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt

Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen und zur Umsetzung der Ausgleichsmaßnahmen sind auf Ebene des Flächennutzungsplans nicht erforderlich.

8 Allgemein verständliche Zusammenfassung

Die Bürgerenergie Parkstein eG (BEP eG) plant die Errichtung und den Betrieb von drei Windenergieanlagen (WEA) in der Marktgemeinde Parkstein im Landkreis Neustadt an der Waldnaab. Diese befinden sich auf Flächen zwischen Schwand und Parkstein und umfassen land- und forstwirtschaftliche Bereiche.

Da der rechtswirksame Flächennutzungsplan aus dem Jahr 1994 das Planungsgebiet als Flächen für Wald und Landwirtschaft ausweist ist eine Änderung des Flächennutzungsplans erforderlich. Der Beschluss für die 10. Änderung des Flächennutzungsplans wurde am 14.03.2022 vom Marktgemeinderat gefasst. Ziel der Flächennutzungsplanänderung ist die Ausweisung eines sonstigen Sondergebietes nach § 11 BauNVO mit der Zweckbestimmung „Windenergie“.

Der Änderungsbereich umfasst eine Fläche von 34 ha.

Gemäß § 2 Abs. 4 BauGB ist für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a BauGB eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden.

Schutzgut Mensch / seine Gesundheit / Bevölkerung

Büro Plan BC GmbH hat das geplante Sondergebiet als Potentialfläche für die Windenergienutzung ermittelt und damit kann ein ausreichender Abstand zu schutzwürdigen Orten als gegeben angenommen werden. Im weiteren Verfahren wird ein Gutachten zum Schallimmissionsschutz und Schattenwurf erstellt.

Baubedingt ergibt sich eine temporäre Staub- und Lärmbelastung durch Bauarbeiten.

Erhebliche negative Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch sind mit Umsetzung des Vorhabens nicht zu erwarten.

Schutzgut Tiere und Pflanzen

Eine ausführliche Erläuterung zu den flächenhaften Auswirkungen auf das Schutzgut sowie eine Eingriffsermittlung erfolgt auf nachgeordneter Ebene.

Der Umweltbericht kommt zu dem Ergebnis, dass der Errichtung der geplanten Windenergieanlagen unter Berücksichtigung konkret zu formulierenden Vermeidungsmaßnahmen und Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität im nachgeordneten Verfahren keine artenschutzrechtlichen Belange entgegenstehen.

Schutzgut Boden

Durch Versiegelung und Überbauung kommt es im Bereich des Fundamentes und auf übrigen dauerhaft genutzten Flächen (Kranstellflächen, Zuwegungen) zu Auswirkungen auf das Schutzgut. Vorübergehend kommt es im Bereich von Montage- und Lagerflächen sowie erweiterten Zuwegungen zu einer Bodeninanspruchnahme. Nach Beendigung des Anlagenbaus werden diese Bereiche wiederhergestellt und nach Betriebseinstellung werden die Anlagen vollständig rückgebaut. Während der Baumaßnahme kommt dem Schutz des Bodens eine wesentliche Bedeutung zu.

Schutzgut Fläche

Bei dem geplanten Sondergebiet handelt es sich um land- und forstwirtschaftlich genutzte Flächen. Aufgrund deren relativ strukturarmer Ausprägung hat der zu überplanende Freiraum insgesamt eine untergeordnete Qualität.

Das Schutzgut Fläche spiegelt sich auch in den Ergebnissen der anderen zu betrachtenden Schutzgüter wider, da auch hier die Flächeninanspruchnahme die Grundlage für die Beschreibung der zu erwartenden Umweltauswirkungen darstellt.

Schutzgut Wasser

Gemäß des Online-Informationsdienstes BayernAtlas (Bayer. LfU) sind im Änderungsbe-
reich sowie der unmittelbaren Umgebung keine Oberflächengewässer, Trinkwasserschutz-
gebiete (TWSG), Überschwemmungsgebiete oder wassersensiblen Bereiche vorhanden.

Die Gesamtschutzfunktion der Grundwasserüberdeckung wird als gering (mehrere Monate
bis ca. 3 Jahre) bis sehr gering (wenige Tage bis ca. 1 Jahr) eingestuft.

Erhebliche negative Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser sind mit Umsetzung des Vor-
habens daher nicht zu erwarten.

Schutzgut Klima/ Luft

Emissionen durch luftgetragene Schadstoffe werden nur in der zeitlich begrenzten Bau-
phase hervorgerufen. Demgegenüber wird mit dem Betrieb der Windenergieanlagen und
dem Beitrag zur Versorgung mit elektrischer Energie ohne Einsatz fossiler Energieträger
ein nennenswerter Beitrag zum globalen Klimaschutz geleistet.

Insgesamt sind daher im Zuge der Umsetzung der Flächennutzungsplanänderung keine
erheblichen negativen Auswirkungen auf das Schutz Klima zu erwarten.

Schutzgut Landschaftsbild

Innerhalb des optischen Wirkraums der WEA kommt es zu einer Veränderung des Land-
schaftsbildes, deren Auswirkungen zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Schutzgutes
führen und entsprechend der Vorgaben des BayWEE (Bayer. StMI 2016) als nicht kompen-
sierbar zu bewerten sind. Daher hat der Verursacher Ersatz in Geld zu leisten (§ 15 Abs. 6
Satz 1 BNatSchG). Dieser Belang wird auf Ebene des immissionsschutzrechtlichen Geneh-
migungsverfahrens berücksichtigt.

Schutzgut Kultur- und Sachgüter

Erhebliche Beeinträchtigung durch den Bau und Betrieb der geplanten Windenergieanlagen
auf Baudenkmäler sowie landschaftsprägende Denkmäler und ihrer Umgebung werden
gutachterlich ausgeschlossen.

Es kommt zu einem Verlust von land- bzw. forstwirtschaftlich genutzten Flächen. Vorüber-
gehend in Anspruch genommene Flächen werden nach Abschluss der Baumaßnahme wie-
der rekultiviert.

Auf Ebene des Flächennutzungsplans wurden Eingriffe in Naturhaushalt und Landschafts-
bild durch die Wahl eines geeigneten Standortes für die Errichtung der drei Windenergie-
anlagen minimiert. Auf nachgeordneter Planungsebene können weitere Vermeidungs- und
Minimierungsmaßnahmen sowie Maßnahmen zur Kompensation verbleibender Eingriffe in
Naturhaushalt und Landschaftsbild festgelegt werden.

Als Ergebnis des vorliegenden Umweltberichtes ist festzustellen, dass mit der Umsetzung
der Flächennutzungsplanänderung bei Mitbetrachtung der vorgesehenen Maßnahmen zur
Vermeidung, Verminderung und Kompensation keine erheblichen oder nachhaltigen nega-
tiven Auswirkungen auf die Umwelt im Sinne der einzelnen Umweltfachgesetzgebungen zu
erwarten sind.

9 Literatur

- Albrecht, K., Hör, T., Henning, F. W., Töpfer-Hofmann, G., & Grünfelder, C. (2015). Leistungsbeschreibungen für faunistische Untersuchungen – FE 02.0332/2011/LRB. (Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI), Ed.) Forschung Straßenbau und Straßenverkehrstechnik. Bremen: Fachverlag NW im Carl Schünemannverlag.
- ANUVA Stadt- und Umweltplanung (2024a). Geplanter Bürgerwindpark Parkstein – Kartierbericht, Raumnutzungsanalyse, Revierkartierung Vögel, Horstkartierung.
- ANUVA Stadt- und Umweltplanung (2024b). Geplanter Bürgerwindpark Parkstein – Kurzbericht zur Raumnutzung von Fisch- und Seeadler.
- BayStMIBV, BayStMBKWK, BayStMFLH, BayStMWMET, BayStMUV, BayStMELF, & BayStMGP. (2016). Hinweise zur Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen (WEA) (Windenergie-Erlass - BayWEE).
- BayStMUV. (2023a). Aktualisierte Hinweise zur Erfassung von Brutplätzen kollisionsgefährdeter Brutvogelarten in immissionsschutzrechtlichen Verfahren. München. <https://doi.org/10.1515/9783110770025-010>
- BayStMUV. (2023b). Hinweise zur Genehmigung von Windenergieanlagen für den Bereich Naturschutz. Bayerisches Ministerialblatt, 430, 20. <https://www.verkuendung-bayern.de/files/baymb/2023/430/baymb/2023-430.pdf>
- Kluth, S. (2021). Arbeitshilfe Vogelschutz und Windenergienutzung – Fachfragen des bayerischen Windenergie-Erlasses. Augsburg.
- Südbeck, P., Andretzke, H., Fischer, S., Gedeon, K., Schikore, T., Schröder, K., & Sudfeldt, C. (2005). Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. (P. Südbeck, H. Andretzke, S. Fischer, K. Gedeon, T. Schikore, K. Schröder, & C. Sudfeldt, Eds.). Radolfzell.

10 Anlagen

Übersichtsplan M 1:10.000